



KSD.academy

Unser Schwerpunkt ist Ihre Ladung

VORSCHAU · VOLLVERSION

27 Seiten · Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025

Gefahrgut Verlader-Kurzcheck

Für alle, die Versandstücke übergeben und die Ladefläche verantworten.

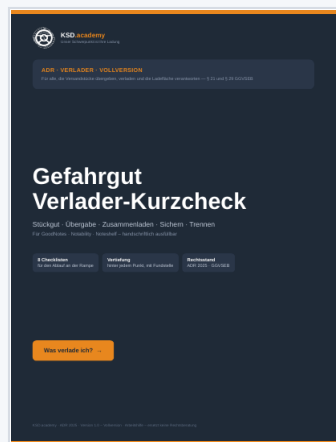
- ✓ **Alle 27 Seiten im Überblick**
Seite 2 dieser Vorschau zeigt jede einzelne Seite als Miniatur.
- ✓ **Fünf Seiten in voller Größe**
Einstiegsweiche, Checkliste, Rolle nach § 21 und § 29, Zusammenladen, Regelsätze.
- ✓ **Für iPad-Notiz-Apps gebaut**
GoodNotes, Notability, Noteshef — handschriftlich ausfüllbar, jede Kachel verlinkt.
- ✓ **Belegt statt behauptet**
Jeder Punkt trägt seine Fundstelle im ADR oder in der GGVSEB auf derselben Seite.
- ✓ **Die gefährlichen Tabellen bewusst nicht nachgebildet**
Tabelle A, 7.5.2.1 und 7.5.2.2 werden erklärt, nicht abgetippt — dort wird nachgeschlagen.

WICHTIG

Diese Vorschau ist zum Ansehen, nicht zum Arbeiten. Die Seiten tragen ein Wasserzeichen, die Sprungmarken sind nicht aktiv.

Alle 27 Seiten

Kompletter Umfang der Vollversion — Detail bewusst klein, der Umfang ist der Punkt



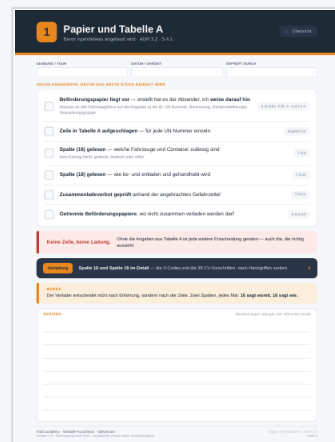
Seite 1



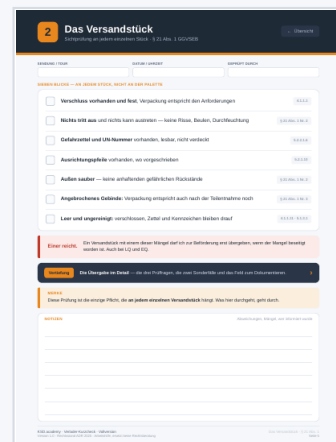
Seite 2



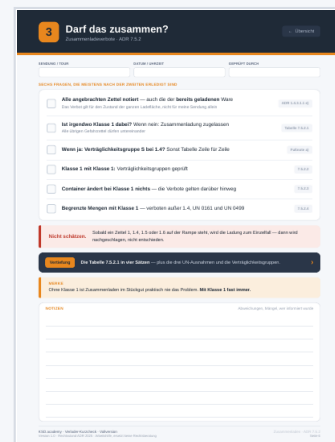
Seite 3



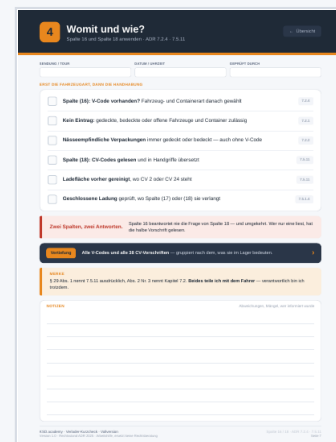
Seite 4



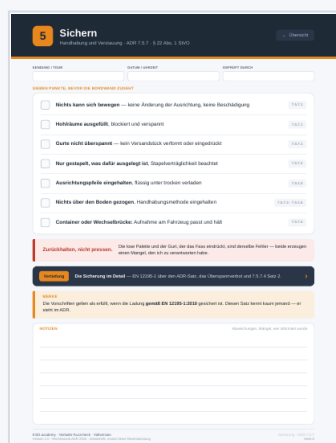
Seite 5



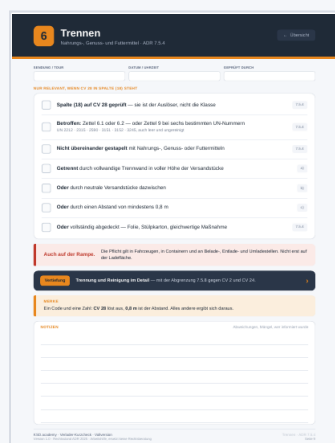
Seite 6



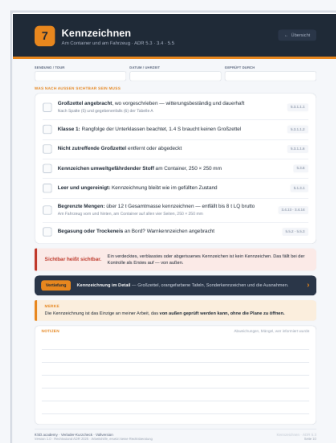
Seite 7



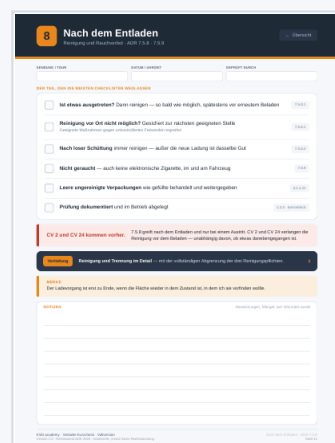
Seite 8



Seite 9



Seite 10



Seite 11



Seite 12



Seite 13



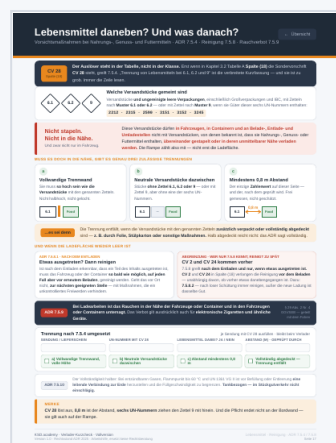
Seite 14



Seite 15



Seite 16



Seite 17



Seite 18



Seite 19



Seite 20



Seite 21



Seite 22



Seite 23



Seite 24



Seite 25



Seite 26



Seite 27

WAS WO STEHT

Seite 1–3

Titel, Einstiegsweiche „Was verlade ich?“, Übersicht

Seite 4–11

Acht Checklisten für den Ablauf an der Rampe — zum Abhaken

Seite 12–17

Vertiefung: Rolle, Übergabe, Spalte 16 und 18, Zusammenladen, Sicherung, Lebensmittel

Seite 18–21

Sonderfälle: Kennzeichnung, LQ und EQ, Begasung und Trockeneis, Temperatur

Seite 22–27

Betrieb: Stopp-Kriterien, Verladeprotokoll, Bußgeld, Regelsätze, Register, Nutzung

Was verlade ich?

Zuerst das Regime klären — danach ändert sich, was zu tun ist. Aber weniger, als die meisten denken.

← Übersicht

VIER REGIME — TIPPE AUF DEINEN FALL

DER REGELFALL
Volles ADR

Kennzeichnungspflichtige Beförderung, Mengen über der Freistellungsgrenze

ALLES GILT

- Sichtprüfung, Zusammenladen, Sichern, Trennen
- Spalte 16 und Spalte 18 vollständig
- Großzettel und orangefarbene Tafeln
- Beförderungspapier nach 5.4.1

Hier weiterlesen >

ADR 1.1.3.6
Unter 1000 Punkten

Freistellung in Zusammenhang mit Mengen je Beförderungseinheit

BLEIBT

- Alle Pflichten aus **§ 21 GGVSEB**
- Zusammenladeverbote nach **7.5.2**
- Sichern und Trennen nach **7.5.7** und **7.5.4**
- Beförderungspapier, **1.3-Unterweisung**

ENTFÄLLT

- Kapitel **5.3** — Tafeln und Großzettel
- Kapitel **7.2** — außer V5 und V8
- Sondervorschrift **CV 1**

Hier weiterlesen >

ADR KAPITEL 3.4
Begrenzte Mengen

LQ · Mengengrenze je Innenverpackung aus Spalte (7a)

BLEIBT

- **Sichtprüfung** — § 21 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz
- **Kapitel 1.3** — die Unterweisungspflicht
- Kennzeichen am Fahrzeug **über 12 t**
- Zusammenladeverbot mit **Klasse 1** (7.5.2.4)

ENTFÄLLT

- Die übrigen Vorschriften des ADR, soweit 3.4.1 sie nicht aufzählt

Hier weiterlesen >

ADR KAPITEL 3.5
Freigestellte Mengen

EQ · die kleinste Stufe, mit eigener Stückzahlgrenze

BLEIBT

- **Sichtprüfung** — § 21 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz
- Höchstens **1000 Versandstücke** je Fahrzeug oder Container (3.5.5)
- Betriebliche Unterweisung

ENTFÄLLT

- Der weitaus größte Teil der Vorschriften — aber nie die Prüfung am Stück

Hier weiterlesen >

LQ und EQ befreien nicht von der Sichtprüfung. Der letzte Satz von **§ 21 Abs. 1 Nr. 2** zieht die Kapitel **3.4** und **3.5 ausdrücklich mit ein**. Wer glaubt, mit begrenzten oder freigestellten Mengen sei das Thema für den Verlader erledigt, hat genau die Pflicht übersehen, die an jedem einzelnen Versandstück hängt.

Der zweite Irrtum Auch **Kapitel 1.3 bleibt in jedem Regime**. ADR 3.4.1 nennt Kapitel 1.3 ausdrücklich in der Liste dessen, was trotz begrenzter Mengen anzuwenden ist. **Es gibt kein Regime ohne Unterweisungspflicht.**

Zur Übersicht
Alle Checklisten und Vertiefungen auf einen Blick >

1 Direkt anfangen
Papier und Tabelle A — der erste Handgriff >

Die 1000-Punkte-Rechnung in einer Zeile Beförderungskategorie steht in Tabelle A, Spalte (15) oben

KATEGORIE 0 — Höchstmenge 0. Keine Freistellung, nie.	KATEGORIE 1 × 50 Höchstmenge 20. Bei den Stoffen der Fußnote a) × 20, also 50 kg.	KATEGORIE 2 × 3 Höchstmenge 333.	KATEGORIE 3 × 1 Höchstmenge 1000.	KATEGORIE 4 0 Unbegrenzt — geht in die Rechnung gar nicht ein. Hier steht 1.4 S.
--	--	--	---	---

Verschiedene Kategorien auf einem Fahrzeug: die gewichteten Mengen addieren, die Summe darf **1000 nicht überschreiten** (1.1.3.6.4). Die Kategorie folgt meist der Verpackungsgruppe — **VG I → 1, VG II → 2, VG III → 3** —, aber Kategorie 0 und 4 gehen immer vor.

MERKE
Das Regime entscheidet, **was am Fahrzeug sichtbar sein muss** — nicht, ob ich das Versandstück anschauen muss. Die Prüfpflicht am Stück ist die einzige, die durch alle vier Spalten geht.

Was verlade ich? — die Einstiegsweiche, jede Kachel springt zum passenden Fall

1

Papier und Tabelle A

Bevor irgendetwas angefasst wird · ADR 3.2 · 5.4.1

← Übersicht

SENDUNG / TOUR

DATUM / UHRZEIT

GEPRÜFT DURCH

SECHS HANDGRIFFE, BEVOR DAS ERSTE STÜCK BEWEGT WIRD

☐

Beförderungspapier liegt vor — erstellt hat es der Absender, ich weise darauf hin

Hinweis an den Fahrzeugführer auf die Angaben a) bis d): UN-Nummer, Benennung, Gefahrzettelmuster, Verpackungsgruppe

§ 21 Abs. 2 Nr. 1 · 5.4.1.1.1

☐

Zeile in Tabelle A aufgeschlagen — für jede UN-Nummer einzeln

Kapitel 3.2

☐

Spalte (16) gelesen — welche Fahrzeuge und Container zulässig sind

Kein Eintrag heißt: gedeckt, bedeckt oder offen

7.2.4

☐

Spalte (18) gelesen — wie be- und entladen und gehandhabt wird

7.5.11

☐

Zusammenladeverbot geprüft anhand der angebrachten Gefahrzettel

7.5.2.1

☐

Getrennte Beförderungspapiere, wo nicht zusammen verladen werden darf

5.4.1.4.2

Keine Zeile, keine Ladung.

Ohne die Angaben aus Tabelle A ist jede weitere Entscheidung geraten — auch die, die richtig aussieht.

Vertiefung

Spalte 16 und Spalte 18 im Detail — die V-Codes und die 38 CV-Vorschriften, nach Handgriffen sortiert.



MERKE

Der Verlader entscheidet nicht nach Erfahrung, sondern nach der Zeile. Zwei Spalten, jedes Mal: 16 sagt womit, 18 sagt wie.

NOTIZEN

Abweichungen, Mängel, wer informiert wurde

Meine Rolle als Verlader

Wo die Pflicht anfängt, wo sie geteilt ist und wo sie aufhört · § 21 und § 29 GGVSEB

← Übersicht



ALLEIN MEINE SACHE
§ 21 — meine Pflichten

- Nur übergeben, was befördert werden darf
Abs. 1 Nr. 1 · § 3 GGVSEB
- Jedes Versandstück ansehen — unvollständig, beschädigt, undicht, Anhaftungen
Abs. 1 Nr. 2 · gilt auch für LQ und EQ
- Nach Teilentnahme nur verladen, wenn die Verpackung noch passt
Abs. 1 Nr. 3 · ADR 4.1.1.1
- Leere ungereinigte Verpackungen wie volle behandeln
Abs. 1 Nr. 4 · ADR 4.1.1.11
- Warnkennzeichen Begasung und Erstickung anbringen
Abs. 1 Nr. 5 · ADR 5.5.2.3.1 / 5.5.3.6.1
- LQ-Kennzeichen am Fahrzeug und Container
Abs. 1 Nr. 6 · ADR 3.4.13–3.4.15
- Höchstens 1000 Versandstücke bei freigestellten Mengen
Abs. 1 Nr. 7 · ADR 3.5.5
- Trockeneis unverpackt: 30 mm Abstand zum Metall
Abs. 1 Nr. 8 · ADR 5.5.3.5
- Den Fahrer schriftlich hinweisen — Angaben a) bis d)
Abs. 2 Nr. 1 · ADR 5.4.1.1.1
- Gefahrzettel und Kennzeichen am Versandstück prüfen
Abs. 2 Nr. 3 · ADR 5.1.3.1, Kap. 5.2
- Großzettel und Tafeln am Container anbringen
Abs. 2 Nr. 4 · ADR 5.3.1.2, 5.3.2.1.4, 5.3.6
- Nur zugelassene Container einsetzen — CSC-Schild
Abs. 2 Nr. 5 · ADR 7.1.3
- Nicht in dieser Ausgabe: Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC
Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 · diese Liste gilt für Stückgut

TEILE ICH MIT DEM FAHRER
§ 29 — gemeinsame Pflicht

- Prüfung vor der Beladung
Abs. 1 · ADR 7.5.1.2
- Geschlossene Ladung, Ausrichtungspfeile
Abs. 1 · ADR 7.5.1.4, 7.5.1.5
- Zusammenladeverbote
Abs. 1 · ADR 7.5.2
- Mengenbegrenzung je Beförderungseinheit
Abs. 1 · ADR 7.5.5
- Sichern, Stapeln, Handhaben
Abs. 1 · ADR 7.5.7
- Reinigung nach dem Entladen
Abs. 1 · ADR 7.5.8
- Die CV-Vorschriften aus Spalte 18
Abs. 1 · ADR 7.5.11
- Sonne, Wärme, Temperaturkontrolle
Abs. 2 · ADR 7.1.7
- Art des Fahrzeugs — V-Codes aus Spalte 16
Abs. 2 Nr. 3 · ADR Kapitel 7.2
- Rauchverbot bei Ladearbeiten
Abs. 2 Nr. 4 · ADR 7.5.9 / 8.3.5
- Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel — auch mit dem Entlader
Abs. 3 · ADR 7.5.4
- CV36 und CV37 — Belüftung und Türkennzeichen
Abs. 4 · ADR 7.5.11
- Wer unterwegs die Sicherung ändert, übernimmt sie — zweite Rampe, Teilentladung, Nachzurren
Abs. 5 · ADR 7.5.7.1 und 7.5.7.2

NICHT MEINE SACHE — ABER MEIN PRÜFBlick

Klassifizieren
Absender, § 18 Abs. 1 Nr. 3. Ich prüfe nicht die Einstufung — aber ich übergebe nicht, wenn sie offensichtlich fehlt.

Beförderungspapier erstellen
Absender, § 18 Abs. 1 Nr. 8. Ich weise hin nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 — ich schreibe es nicht.

Fahrzeug und Ausrüstung
Beförderer, § 19 Abs. 2 Nr. 15. Feuerlöscher, PSA und Warnzeichen stellt er — ich verlade nur.

WORAUF ICH VERTRAUEN DARF — UND WORAUF NICHT

ADR 1.4.3.1.2

DARF ICH GLAUBEN — a) d) e)
Bei Zulassung zur Beförderung, Placards am Container und Zusammenladen und Lebensmitteltrennung darf ich auf die von anderen Beteiligten gestellten Informationen und Daten vertrauen.

MUSS ICH SELBST ANSEHEN — b) c)
Für Prüfung am Versandstück und Beladung und Handhabung nennt 1.4.3.1.2 keinen Vertrauensschutz — hier zählt, was ich gesehen und getan habe.

MERKE

Ich bin nicht für alles verantwortlich, aber für meinen Teil vollständig. Wo § 29 steht, besteht die Pflicht **nebeneinander, nicht abwechselnd**. Und wo ich vertrauen darf, endet das Vertrauen genau dort, wo ich selbst hinsehen kann.

Meine Rolle — was allein meine Sache ist (§ 21) und was ich mit dem Fahrer teile (§ 29)

Darf das zusammen auf ein Fahrzeug?

[← Übersicht](#)

Zusammenladeverbote · ADR 7.5.2 · § 21 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 29 GGVSEB

Der Zettel entscheidet
nicht der Stoff, nicht die UN-Nummer

7.5.2.1: Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln dürfen **nicht** zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container verladen werden, sofern die Zusammenladung nicht gemäß der Tabelle **auf der Grundlage der angebrachten Gefahrzettel** zugelassen ist. Verboten ist der Regelfall — die Tabelle listet die Erlaubnisse.

DIE TABELLE 7.5.2.1 IN VIER SÄTZEN — DAMIT SIE NICHT JEDE ZELLE LESEN MÜSSEN

1

Alles außer Klasse 1 darf untereinander

2.1 · 2.2 · 2.3 · 3 · 4.1 · 4.2 · 4.3 · 5.1 · 5.2 · 6.1 · 6.2 · 7A/B/C · 8 · 9: in der Tabelle steht dort **durchgehend X**. Diese Zettel sind untereinander frei kombinierbar.

Das ist der weitaus größte Teil des Stückguts.

2

Klasse 1 nicht mit anderen Klassen

Zettel 1, 1.5 und 1.6 dürfen mit **keiner** anderen Klasse. Die eine große Ausnahme ist **1.4S** — Fußnote a) steht in fast jedem Feld der Zeile 1.4.

1.4S ist der Türöffner, nicht 1.4 allgemein.

3

Zwei Zeilen, die fast isoliert sind

4.1+1 darf ausschließlich mit **4.1+1**. **5.2+1** ausschließlich mit **5.2** und **5.2+1**. Selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide mit explosiver Nebengefahr.

Nicht mit dem normalen 4.1 bzw. 5.2 verwechseln.

4

Drei Ausnahmen mit festen UN-Nummern

b) Klasse 1 mit Rettungsmitteln 2990, 3072, 3268. **c)** 0503 mit 3268. **d)** Sprengstoffe mit Ammoniumnitrat und Nitraten.

d) nur, wenn die Einheit ganz als Klasse 1 behandelt wird.

KLASSE 1 UNTEREINANDER — DAS LÄUFT NUR ÜBER 7.5.2.2

Verträglichkeitsgruppen

S

Der Verbinder

Darf mit B, C, D, E, F, G, H, J, N und mit sich selbst. Nur A und L bleiben außen vor.

A · L

Die Einzelgänger

A nur mit A. L nur mit gleichartigen Stoffen **derselben Art** dieser Gruppe — Fußnote d).

der Buchstabe hinter der Unterklasse · z. B. 1.4 S

C D E G

Der Block

Untereinander **vollständig** zugelassen. F, H, J nur mit sich selbst und S. B mit D nur wirksam getrennt und behördlich zugelassen — Fußnote a).

Bem. zu 7.5.2.1: Enthält ein Versandstück nur Klasse 1, läuft die Zusammenladung mit anderer Klasse-1-Ware ausschließlich über 7.5.2.2 — **unabhängig davon, ob andere Gefahrzettel vorgeschrieben sind**. Die große Tabelle greift erst, wenn Klasse 1 auf eine andere Klasse trifft.

ADR 7.5.2.3 · DIE TEUERSTE FEHLANNAHME

Der Container hebt es nicht auf

In geschlossenen, vollwandigen Containern enthaltene Güter bleiben beim Zusammenladen im Fahrzeug zwar unberücksichtigt — **aber nicht bei Klasse 1**. Für Zettel 1, 1.4, 1.5, 1.6 gelten 7.5.2.1 und 7.5.2.2 **über die Containergrenze hinweg weiter**.

ADR 7.5.2.4 · ZWEITER BELEG GEGEN „LQ IST FREI“

Begrenzte Mengen mit Klasse 1

Die Zusammenladung von **in begrenzten Mengen verpackten** gefährlichen Gütern mit Explosivstoffen ist **verboten** — ausgenommen Unterklasse 1.4 und die UN-Nummern **0161** und **0499**.

ADR 1.4.3.1.1 e)

Die Zusammenladeverbote sind zu beachten **auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Großcontainer befindlichen gefährlichen Güter**. Es zählt nicht meine Sendung, sondern **der Zustand der ganzen Ladefläche** — jede Nachladung, jede zweite Rampe, jede Sammeltour.

5.4.1.4.2 · Papier

Für Sendungen, die **nicht zusammen** verladen werden dürfen, müssen **gesonderte Beförderungspapiere** ausgestellt werden. Wer nach 7.5.2 trennen muss, braucht auch getrennte Papiere — nicht alles auf einen Schein.

Vier Handgriffe am Versandstück, bevor es auf die Ladefläche geht

SCHRITT 1

Alle **angebrachten Zettel** notieren — **auch die der schon geladenen Ware**.

SCHRITT 2

Ist **irgendwo Klasse 1** dabei — neu oder schon an Bord? Wenn nein: fertig.

SCHRITT 3

Wenn ja: **1.4S?** Sonst Tabelle 7.5.2.1 Zeile für Zeile nachschlagen.

SCHRITT 4

Klasse 1 mit Klasse 1: **Verträglichkeitsgruppen** nach 7.5.2.2 prüfen.

MERKE

Ohne Klasse 1 ist Zusammenladen im Stückgut praktisch nie das Problem. **Sobald ein Zettel 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 auf der Rampe steht, wird jede Ladung zum Einzelfall** — dann Tabelle aufschlagen, nicht schätzen. Und der Container rettet mich dabei nicht.

Was es wirklich kostet

Regelsätze aus Anlage 7 RSEB · Buß- und Verwarnungsgeldkatalog · Fassung 19.06.2025

← Übersicht

Anlage 7 RSEB
Verwaltungsvorschrift

§ 10 GGBefG sagt, wie hoch es **höchstens** gehen darf. **Anlage 7 RSEB sagt, was im Regelfall tatsächlich festgesetzt wird.** Die RSEB sind kein Gesetz, sondern eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes und der Länder — sie binden die Behörde, damit gleiche Verstöße gleich geahndet werden. Ein Gericht ist an sie nicht gebunden.

MEINE EIGENEN PFLICHTEN AUS § 21 — REGELSÄTZE STRASSE

ORDNUNGSWIDRIGKEIT	FUNDSTELLE	REGELSATZ
Güter übergeben, die so nicht befördert werden dürfen	§ 21 Abs. 1 Nr. 1	2000,-
Beschädigtes Versandstück übergeben	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	800,-
Versandstück mit Anhaftungen übergeben	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	800,-
Unvollständiges Versandstück übergeben	§ 21 Abs. 1 Nr. 2	350,- bis 800,-
Nach Teilentnahme verladen, obwohl die Verpackung nicht mehr passt	§ 21 Abs. 1 Nr. 3	800,-
Warnkennzeichen Begasung oder Erstickung fehlt	§ 21 Abs. 1 Nr. 5	800,-
Hinweis an den Fahrzeugführer fehlt oder ist falsch	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	250,- bis 800,-
Großzettel, orangefarbene Tafel oder Kennzeichen fehlt	§ 21 Abs. 2 Nr. 4	350,- bis 800,-
Container entspricht nicht den technischen Anforderungen	§ 21 Abs. 2 Nr. 5	600,- bis 1000,-
LQ-Kennzeichnung am Fahrzeug fehlt	§ 21 Abs. 1 Nr. 6	600,-

GETEILT MIT DEM FAHRER NACH § 29 — UND TROTZDEM NICHT HALBIERT

DERSELBE TATBESTAND, ZWEI BETEILIGTE	VERLADER	FAHRZEUGFÜHRER
Sondervorschriften für Beladung und Handhabung — die CV-Codes	900,-	500,-
Sonneneinstrahlung, Wärmequellen, Belüftung	900,-	350,-
Zusammenladung	800,-	300,-
Begrenzung der beförderten Mengen	800,-	300,-
Handhabung und Verstauung — Ladungssicherung	800,-	500,-
Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen	800,-	400,-
Temperaturkontrolle	800,-	300,-
Beladung trotz erkannter Rechtsnonkonformität	250,- bis 1200,-	150,- bis 600,-
Unterlassene Untersuchung vor der Beladung	300,-	150,-

Zwei- bis dreifach.
Bei jedem einzelnen geteilten Tatbestand.

Wo § 29 eine Pflicht Verlager und Fahrzeugführer **gemeinsam** zuweist, setzt der Katalog beim Verlager durchgehend **das Zwei- bis Dreifache** an. Bei diesen Tatbeständen hat der Verlager die **höchsten Regelsätze aller Beteiligten** — höher als Beförderer, Empfänger und Fahrer. Wer glaubt, der Fahrer trage die Ladungssicherung mit, hat die Tabelle nicht gelesen.

55 Euro
das untere Ende

Zwei Verlageratbestände stehen im **Verwarnungsgeldkatalog Straße** und kosten je **55 Euro**: das Rauchverbot nach 7.5.9 bei bestimmten Klassen, und **ein** fehlender Großzettel oder das fehlende Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe. Fehlen mehrere, ist es kein Verwarnungsgeld mehr.

MERKE
Der Rahmen von 50.000 Euro erschreckt, trifft aber niemanden. Was den Betrieb tatsächlich trifft, steht hier: **dreistellig, pro Verstoß, und bei geteilten Pflichten das Mehrfache dessen, was der Fahrer zahlt.** Der teuerste Einzelposten ist mit **2000 Euro** die Kernpflicht der Rolle — Güter übergeben, die so nicht befördert werden dürfen.



DAS BEKOMMST DU

Vollversion, sofort nutzbar

27 Seiten · Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025

- ✓ PDF mit 133 Sprungmarken — jede Kachel und jedes Registerstichwort ist verlinkt
- ✓ Acht Checklisten für den Ablauf an der Rampe, handschriftlich abhakbar
- ✓ Ausfüllbares Verladeprotokoll, pro Sendung duplizierbar
- ✓ Register mit 68 Stichworten und Seitenzahlen — funktioniert auch im Ausdruck
- ✓ Jede Angabe mit ihrer Fundstelle im ADR oder in der GGVSEB auf derselben Seite
- ✓ Regelsätze aus Anlage 7 RSEB — was ein Verstoß im Regelfall tatsächlich kostet
- ✓ Auf Wunsch im eigenen Corporate Design, mit Logo und Hausfarbe
- ✓ Kostenlose Updates bei ADR-Änderungen, zum Beispiel ADR 2027

GRUNDLAGE

Jeder Punkt nennt seine Fundstelle. Nichts steht aus dem Gedächtnis drin.

LIGHT-Ausgabe

kostenlos

Die acht Checklisten und die Stopp-Kriterien — der Ablauf an der Rampe, ohne die Vertiefungen.

Verlader + Fahrer

als Bündel

§ 29 GGVSEB teilt die Pflichten ohnehin zwischen beiden. Zusammen decken sie die ganze Kette ab.

Eigenes Design

für Betriebe

Ausgabe in der Hausfarbe, mit eigenem Logo und dem Lizenznehmer in jeder Fußzeile.

Erhältlich auf ksd.academy